OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651284/2/Sch/MSt

Datum:
Linz, 14. November 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn K B, S S 237, L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 8. Oktober 2018, GZ: NSch-621/2018, wegen Anordnung einer Nachschulung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat mit Bescheid vom 8. Oktober 2018, GZ: NSch-621/2018, gemäß § 4 Abs. 3 Führerscheingesetz (FSG) angeordnet, dass sich der Beschwerdeführer einer Nachschulung des Kurstyps „verkehrsauffällige Lenker“ zu unterziehen habe.
Die Schulung sei binnen vier Monaten ab Zustellung des Bescheides zu absolvieren.
Weiters wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Rechtskraft des Bescheides den Führerschein der Behörde zur Eintragung der Verlängerung der Probezeit vorzulegen.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 28 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.
Eine Verhandlung wurde von keiner Verfahrenspartei beantragt.

3. Der Beschwerdeführer ist von einem Polizeiorgan am 5. Oktober 2018 um 14:15 Uhr in L, N, als Lenker eines PKW betreten worden, als er sein Mobiltelefon ohne Freisprecheinrichtung verwendete. Bei der Amtshandlung wurde dem Beschwerdeführer eine Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG angeboten. Der Strafbetrag von 50 Euro wurde vom Beschwerdeführer auch bezahlt.
In weiterer Folge wurde der Vorgang vom Meldungsleger der Führerscheinbehörde mitgeteilt.
Hierauf hat diese ohne weiteres Verfahren sogleich den in Beschwerde gezogenen Bescheid erlassen.

Gegen diesen Bescheid wendet sich der Rechtsmittelwerber mit der Behauptung, er habe im Fahrzeug eine Freisprechanlage installiert gehabt. Diese sei ihm während der Fahrt hinuntergefallen, beim Aufheben dieser Einrichtung samt Handy sei es dann zu den missverständlichen Wahrnehmungen des Meldungslegers gekommen.

4. In rechtlicher Hinsicht ergibt sich in Bezug auf diesen Sachverhalt Folgendes:
Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer im Besitze einer Lenkberechtigung für Anfänger ist, wobei die Probezeit noch bis 14. Dezember 2019 läuft.

Für Probeführerscheinbesitzer sieht § 4 Abs. 3 FSG vor, dass im Falle eines schweren Verstoßes eine Nachschulung anzuordnen ist. Mit der Anordnung der Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr.

Gemäß § 4 Abs. 6 Z 2a FSG gelten Übertretungen des § 102 Abs. 3 5. Satz KFG 1967, also das Telefonieren mit einem Mobiltelefon ohne Freisprechanlage oder dessen sonstige Verwendung durch den Lenker eines Kraftfahrzeuges, als schwerer Verstoß.

Gemäß § 4 Abs. 3 2. Satz FSG kann im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden.

Von dieser Bestimmung hat vorliegend die Behörde Gebrauch gemacht. Mit der Ausstellung des Organmandates gilt der pönalisierte Sachverhalt als erwiesen und bleibt demnach kein Raum, den Vorgang neuerlich zu überprüfen. Dem Beschwerdeführer wäre es vielmehr bei der Amtshandlung freigestanden, wenn er der Meinung gewesen wäre, hier zu Unrecht belangt zu werden, die Bezahlung der Organstrafverfügung zu verweigern. Nach Anzeige durch das Polizeiorgan wäre von der Behörde ein entsprechendes Ermittlungsverfahren durchzuführen gewesen. Dieser Möglichkeit hat sich der Beschwerdeführer begeben. Im Nachhinein aufgestellte Behauptungen über den Ablauf der Geschehnisse können hieran nichts mehr ändern.
Der Vollständigkeit ist noch anzufügen, dass aufgrund der Regelung des § 102 Abs. 3 5. Satz KFG 1967 dem bei der Verwendung eines Mobiltelefons betretenen Fahrzeuglenker stets die Möglichkeit der Bezahlung eines Organmandates einzuräumen ist. Im Regelfall werden Amtshandlungen auch in dieser Weise abgeschlossen. Die Anordnung des § 4 Abs. 6 Z 2a FSG wäre somit in den meisten Fällen ohne Auswirkungen für den Probeführerscheinbesitzer, welche Intention dem Gesetzgeber nicht zugesonnen werden darf.

Zu II.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön